

**Vereinbarung betreffend die
Paritätische Kommission
Datenbanken Dignität und Sparten TARMED
(PaKoDIG)**

zwischen

**H+ Die Spitäler der Schweiz (H+),
die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)**

und

santésuisse Die Schweizer Krankenversicherer,

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,
vertreten durch die
Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),**

dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV),

**der Invalidenversicherung (IV),
vertreten durch
das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)**

1. Ingress

¹ Die FMH führt die massgebende Datenbank Dignität gemäss Konzept Dignität TARMED (Konzept Dignität). FMH und H+ führen die Datenbank Sparten gemäss Konzept über die Anerkennung von Sparten nach TARMED (Konzept Sparten).

² Gemäss Ziffer 5.1 des Konzeptes Dignität schaffen die Vertragsparteien eine Paritätische Kommission zur Überwachung und Kontrolle der Datenbank Dignität (PaKoDIG). Der PaKoDIG wird zusätzlich die Aufgabe der Überwachung und Kontrolle der Datenbank Sparten gemäss Konzept Sparten übertragen.

³ Die vorliegende Vereinbarung regelt Aufgaben, Kompetenzen, Zusammensetzung, Verfahren sowie Finanzierung der PaKoDIG.

2. Aufgaben

Der PaKoDIG obliegen folgende Aufgaben:

¹ Überprüfung der Datenbankstrukturen Dignität und Sparten und der operativen Umsetzung der Konzepte Dignität und Sparten durch die beauftragten Organisationen.

² Anträge an die Nachfolgeorganisation TARMED betreffend allfälligen Anpassungen der Konzepte Dignität und Sparten (z.B. aufgrund der Umsetzung neuer gesetzlicher Grundlagen und deren Auswirkungen oder bei der Feststellung von Umsetzungsproblemen).

³ Mindestens jährliche periodische Kontrolle der Datenbanken Dignität und Sparten. Dabei wird mittels Stichproben geprüft, ob die in den Datenbanken erfassten Daten richtig sind. Bei der Datenbank Sparten erfolgt die Prüfung durch die Mitglieder der PaKoDig, bei der Datenbank Dignität über eine externe Revisionsstelle zuhanden der PaKoDig.

⁴ Jederzeitige Überprüfung einzelner Datensätze der Datenbanken Sparten und Dignität bei begründetem Verdacht auf Unstimmigkeiten.

3. Kompetenzen

¹ Die PaKoDIG entscheidet bei Fragen und Unklarheiten betreffend Initialisierung der Datenbanken Dignität und Sparten und betreffend der operativen Umsetzung der Konzepte Dignität und Sparten durch die beauftragten Organisationen.

² Die Mitglieder der PaKoDIG haben im Rahmen von Art. 2 Abs. 4 uneingeschränkte Einsicht in die betroffenen Datensätze der Datenbanken Dignität und Sparten sowie in sämtliche Selbstdeklarationsunterlagen der Leistungserbringer. Die Einsichtnahme erfolgt vor Ort.

³ Die PaKoDIG kann bei Feststellung von Falschdeklarationen Korrekturen der betroffenen Datensätze der Datenbanken Dignität und Sparten verfügen.

⁴ Bei einem begründeten Verdacht auf eine Verletzung eines bilateralen Tarifvertrages oder von Bestimmungen in den Konzepten Dignität oder Sparten leiten die Vertreter der betroffenen Vertragsparteien die Unterlagen an die zuständige PVK weiter. Die PVK entscheidet über allfällige Sanktionen.

⁵ Bei einem begründeten Verdacht auf ein strafbares Verhalten (Urkundenfälschung, Betrug) leitet die PaKoDIG die Unterlagen an die betroffene Partei weiter.

4. Zusammensetzung

¹ Die PaKoDIG setzt sich zusammen aus 8 Personen, nämlich je 2 Vertretern von H+, FMH und santésuisse sowie 2 Vertretern von MTK/IV/BAMV. Die SDK nimmt in der PaKoDIG mit 1 Vertreter im Beobachterstatus Einstitz.

² Der Vorsitz wird für jeweils ein Jahr von einer der Vertragsparteien übernommen und geht danach auf die andere Partei über.

5. Geheimhaltungspflicht

¹ Die Delegierten unterliegen absoluter Geheimhaltungspflicht bezüglich aller Wahrnehmungen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die PaKoDIG. Insbesondere ist jegliche Weitergabe personen- oder institutsbezogener Daten an die delegierende Instanz ausgeschlossen. Vorbehalt bleibt die Weitergabe von Daten gemäss Art. 3 Abs. 4 und 5 und Art. 7 Abs. 3.

6. Organisation

¹ Das Sekretariat der PaKoDIG wird von der Nachfolgeorganisation TARMED geführt.

7. Verfahren

¹ Anträge zur Überprüfung der Richtigkeit und zu einer allfälligen Korrektur der Daten einzelner Leistungserbringer erfolgen über die Vertragsparteien FMH, H+, santésuisse und MTK/MV/IV zuhanden Sekretariat der PaKoDIG.

² Die Organisationen H+, FMH und santésuisse sowie die Vertretung von MTK/IV/BAMV haben je eine Stimme. Für Beschlüsse der PaKoDIG ist Einstimmigkeit erforderlich.

³ Antragsteller und betroffene Leistungserbringer sind über die Entscheide der PaKoDig schriftlich in Kenntnis zu setzen.

⁴ Die Weitergabe der Daten gemäss Art. 3 Abs. 4 erfolgt nur, wenn die Vertreter der betroffenen Vertragsparteien einverstanden sind.

8. Rekursverfahren

¹ Gegen den Entscheid der PaKoDIG kann von den betroffenen Parteien innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Das Geschäft ist dann der zuständigen PVK vorzulegen. Der weitere Rechtsweg richtet sich nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

9. Finanzierung

¹ Die Parteien entschädigen ihre Vertreter selber.

² Die Verwaltung der Datenbanken Dignität und Sparten wird von der FMH, resp. H+ finanziert.

10. Inkrafttreten/Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

² Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende Kalenderjahr gekündigt werden. Die früheste Kündigung ist per 31.12.2004 möglich.

³ Nach der Kündigung durch eine der Parteien nehmen alle Parteien unverzüglich Verhandlungen für eine Neuregelung auf.

santésuisse Die Schweizer Krankenversicherer
Der Präsident Der Direktor

Ch. Brändli M.-A. Giger

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK) Der Präsident

W. Morger

Bundesamt für Militärversicherung (BAMV)

K. Stampfli

Bundesamt für Sozialversicherung, Invalidenversicherung (IV)
Die Vizedirektorin

B. Breitenmoser

H+ Die Spitäler der Schweiz

Der Präsident

Die Geschäftsführerin

P. Saladin

U. Grob

Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

Der Präsident

Die Generalsekretärin

H.H. Brunner

A. Müller Imboden